jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/29 86/03/0201

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §52 Z13a;
StVO 1960 §52 Z13b;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):86/03/0202

Rechtssatz

Ausführungen zur Rechtmäßigkeit eines Verkehrszeichens nach § 52 Z 13 b StVO, wenn mehrere Angaben auf einer einzigen Zusatztafel stehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030201.X02

Im RIS seit

29.04.1987

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at